

## Gemeinsame Erhebungsstelle Zensus 2022

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <i>Federführende Dienststelle:</i><br>FG 10 - Organisation und Personal-<br><i>Verfasser/in:</i><br>Wolfgang Oldenburg | <i>Datum</i><br>07.06.2021 |
|--|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>               | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| Innerer Ausschuss (Vorberatung)     | 23.06.2021                          | Ö            |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 13.07.2021                          | N            |

### **Beschlussvorschlag**

Der Vertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle nach § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 wird in der Fassung der Anlage zur Verwaltungsvorlage 2021/180 beschlossen.

### **Sachverhalt**

Nach Vorgaben der Europäischen Union wurde in Deutschland seit einiger Zeit zunächst für das Jahr 2021 – bedingt durch die Corona-Pandemie inzwischen verschoben auf das Jahr 2022 – ein weiterer Zensus vorbereitet. Der letzte Zensus fand im Jahr 2011 statt.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) vom 28.04.2021 weist der Landesstatistikbehörde die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 zu und benennt diese gleichzeitig als oberste Erhebungsstelle. Daneben werden alle Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen die Landkreise verpflichtet, örtliche Erhebungsstellen einzurichten.

Wie bereits der Zensus 2011 ist auch der Zensus 2022 als registergestützte Erhebung konzipiert und umfasst eine Bevölkerungszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung, eine Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis und Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Das Verfahren ist durch Bundesgesetz und die Ausführungsgesetze der Länder sehr formell geregelt. Die Auswertung der Register findet streng nach den datenschutzrechtlichen Maßstäben statt, so dass die jeweiligen registrierführenden Behörden aus dem Erhebungsverfahren keine für Datenabgleiche oder sonstige Rückschlüsse verwertbaren Informationen erhalten.

Für die örtliche Erhebungsstelle stellt die Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis (ca. 10% der Bevölkerung) die Hauptaufgabe dar.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist eine personelle, organisatorische und räumliche Abschottung der örtlichen Erhebungsstelle von anderen Verwaltungsstellen erforderlich. Da damit ein relativ hoher Aufwand verbunden ist, soll – auch im Hinblick auf die guten Erfahrungen aus dem Jahr 2011 – erneut mit der Hansestadt Stade und dem Landkreis Stade eine gemeinsame Erhebungsstelle für den Zensus 2022 eingerichtet werden. Nach bereits erfolgter Abstimmung auf Verwaltungsebene ist für den Zensus 2022 vorgesehen, die Erhebungsstelle in Buxtehude zu einzurichten, zumal mit den Büros im

Pioneer-Gebäude sehr geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Beim nächstfolgenden Zensus wäre dann wieder der Standort Stade vorzusehen.

Der Vertragstext entspricht inhaltlich genau den Vereinbarungen, die Ende 2010 zum Zensus 2011 abgeschlossen und seinerzeit problemlos abgewickelt worden sind. Auf zwei Besonderheiten ist dabei aktuell aber noch hinzuweisen:

- Die gemäß § 4 Abs. 1 vorgesehene Bereitstellung des Personals der Erhebungsstelle aus den drei Verwaltungen ist insbesondere aufgrund kurzfristiger Entwicklungen zunächst noch als vorläufig zu betrachten. Falls hierzu noch eine Veränderung erforderlich werden sollte, könnte sich dadurch teilweise ein Anpassungsbedarf in weiteren Absätzen des § 4 ergeben, der aber den Regelungsinhalt des Vertrages insgesamt nicht verändern würde. Es ist davon auszugehen, dass die Fragen bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss am 13.07.2021 geklärt werden können.
- Die in § 4 Abs. 5 genannten Verwaltungsvorschriften zum Nds. AG ZensG 2022 befinden sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren zur Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Das genaue Datum des Inkrafttretens ist daher noch nicht bekannt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Höhe der im Jahr 2023 im Rahmen der Gesamtabrechnung auf die Hansestadt Buxtehude anteilig entfallenden Kosten bzw. Ausgleichszahlungen kann zzt. noch nicht realistisch eingeschätzt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die nach dem Konnexitätsprinzip zu leistenden Kostenerstattungen des Landes voraussichtlich nicht voll auskömmlich sein werden. Eine entsprechende Veranschlagung von Haushalts-mitteln wird im Rahmen des Haushaltsplans 2023 daher ggf. erforderlich sein, wenn sich die weitere Entwicklung im Laufe des Jahres 2022 konkreter abzeichnet. Bis dahin erfolgt die finanzielle Abwicklung der erforderlichen Aufwendungen über die Abschlagszahlungen des Landes, die insbesondere für die Einrichtung der Erhebungsstelle zu einem frühen Zeitpunkt angekündigt sind. Die erste Abschlagszahlung soll planmäßig noch im Herbst 2021 eingehen.

### **Anlage/n**

|   |  |
|---|--|
| 1 | Entwurf Vertrag Erhebungsstelle Zensus 2022 (öffentlich) |
|---|--|

## **Vertrag**

über

### **die Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle nach § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022**

Der **Landkreis Stade** – vertreten durch den Landrat –,  
die **Hansestadt Stade** – vertreten durch den Bürgermeister – und  
die **Hansestadt Buxtehude** – vertreten durch die Bürgermeisterin –

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

#### **§ 1**

##### **Vertragszweck**

Um eine möglichst wirtschaftliche Erledigung der den von den Kommunen im Rahmen der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, richten die Vertragspartner eine gemeinsame Erhebungsstelle auf der Basis des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) ein. Die Vertragspartner wählen bewusst diese Form der freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit und entscheiden sich damit gegen eine Übertragung der Aufgaben nach dem Nds. Statistikgesetz (§ 1 Abs. 4) und gegen die nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit möglichen formellen Kooperationsformen.

#### **§ 2**

##### **Zusammenarbeit**

Die Vertragspartner bekunden übereinstimmend die Absicht, im Rahmen dieses Vertrages vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie verpflichten sich, sich hinsichtlich aller klärungsbedürftigen Fragen rechtzeitig zu informieren und evtl. Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege – orientiert an der Aufgabenstellung der gemeinsamen Erhebungsstelle – mit dem Ziel einer sachgerechten Lösung auszuräumen. Dies gilt insbesondere auch für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz.

#### **§ 3**

##### **Zuständigkeit**

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen und bleibt damit für die Aufgaben seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches weiterhin verantwortlich. Zur Koordination der Organisation der gemeinsamen Erhebungsstelle (insbesondere fachliche Abläufe sowie Weisungsbefugnisse gegenüber den

in der Erhebungsstelle eingesetzten Beschäftigten) wird aber eine Steuerungsgruppe eingerichtet, der je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Vertragspartners angehört und die sich nach Bedarf zu Abstimmungsgesprächen trifft. Die Steuerungsgruppe kann im Einzelfall Befugnisse auf die Leitung der Erhebungsstelle delegieren.

#### § 4 Personal der Erhebungsstelle

(1) Die Vertragspartner stellen für die Bearbeitung der Aufgaben der gemeinsamen Erhebungsstelle eigenes Personal wie folgt zur Verfügung:

- |  |                  |                      |
|--|------------------|----------------------|
| • Leitung der Erhebungsstelle:         | 1 Vollzeitstelle | Hansestadt Buxtehude |
| • Stellv. Leitung der Erhebungsstelle: | 1 Vollzeitstelle | Landkreis Stade      |
| • Sachbearbeiter/in:                   | 1 Vollzeitstelle | Landkreis Stade      |
| • Sachbearbeiter/in:                   | 1 Vollzeitstelle | Hansestadt Stade     |

(2) Der Einsatz in der gemeinsamen Erhebungsstelle soll möglichst zum 01.09.2021, spätestens zum 01.10.2021 beginnen, damit sichergestellt werden kann, dass die gemeinsame Erhebungsstelle spätestens zum 01.10.2021 voll funktionsfähig ist. Ein zeitlich exakt festzulegender Zeitpunkt für den Abschluss der Arbeit der gemeinsamen Erhebungsstelle (voraussichtlich Mitte 2023) steht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fest. Der Einsatz des Personals erfolgt daher nach Abschluss der Haupterhebung ggf. in bedarfsgerecht reduziertem Umfang nach Abstimmung in der Steuerungsgruppe.

(3) Die in der gemeinsamen Erhebungsstelle eingesetzten Beamtinnen bzw. Beamten und Tarifbeschäftigten bleiben weiterhin dem entsendenden Dienstherrn bzw. Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten zugeordnet, nehmen ihre jeweiligen Aufgaben aber an einem gemeinsamen Einsatzort (sh. § 5) und unabhängig von der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit des entsendenden Dienstherrn bzw. Arbeitgebers insgesamt für den Bereich der gemeinsamen Erhebungsstelle wahr. Die entsendenden Dienstherrn bzw. Arbeitgeber weisen die eingesetzten Beamtinnen bzw. Beamten und Tarifbeschäftigten durch schriftliche Anordnung darauf hin, dass ihre dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Pflichten auch gelten, wenn sie im Rahmen ihres Einsatzes in der gemeinsamen Erhebungsstelle Aufgaben wahrnehmen, für die die örtliche Zuständigkeit einer der anderen Vertragspartner gegeben ist.

(4) Das in der gemeinsamen Erhebungsstelle eingesetzte Personal darf nicht zeitgleich in anderen Einrichtungen des jeweiligen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers eingesetzt sein, die im Hinblick auf das Erfordernis der personellen Abschottung relevant sein können.

(5) Die Hansestadt Buxtehude erteilt die Zustimmung dazu, dass die von ihr als Leitung der gemeinsamen Erhebungsstelle eingesetzte Person auch vom Landkreis Stade und von der Hansestadt Stade zur dortigen Erhebungsstellenleiterin bzw. zum dortigen Erhebungsstellenleiter gemäß Ziffer 1 der Verwaltungsvorschriften zum Nds. AG ZensG 2022 bestellt wird. Der Landkreis Stade erteilt in gleicher Weise die Zustimmung dazu, dass die von ihm als stellv. Leitung der gemeinsamen Erhebungsstelle eingesetzte Person auch von der Hansestadt Stade und von der Hansestadt Buxtehude zur dortigen stellv. Erhebungsstellenleiterin bzw. zum dortigen stellv. Erhebungsstellenleiter bestellt wird. Die Hansestadt Buxtehude und der Landkreis Stade verpflichten sich, für diese Funktionen ausschließlich Personen einzusetzen, die der entsprechenden Bestellung und dem sich dadurch zusätzlich zu ihrem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis ergebenden Unterstellungsverhältnis schriftlich zugestimmt haben.

## **§ 5**

### **Standort und Ausstattung der Erhebungsstelle**

(1) Die gemeinsame Erhebungsstelle wird im Gebäudeteil 3 des ehemaligen Pioneer-Betriebsgebäudes Apensener Straße 196 in Buxtehude eingerichtet, das sich im Eigentum der Hansestadt Buxtehude befindet.

(2) Die Hansestadt Buxtehude stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an die räumliche und EDV-technische Abschottung von anderen Verwaltungsbereichen der Hansestadt Buxtehude gewährleistet ist. Die Hansestadt Buxtehude stellt die benötigten Büro-, Schulungs-/Besprechungs-, Lager- und Sanitärräume einschließlich des benötigten Mobiliars sowie Verkehrsflächen bereit, übernimmt die bauliche Unterhaltung einschl. der Abwicklung aller diesen Räumen zuzuordnenden Gebäudenebenkosten (auch incl. Hausmeister, Reinigungsdienst), sorgt für die sachgerechte Bereitstellung und Unterhaltung von EDV- und Telekommunikationseinrichtungen sowie sonstiger Bürotechnik (z.B. Kopiergerät) und die lfd. Beschaffung bzw. Abwicklung des allgem. Bürobedarfs (z.B. Post- und Botendienst, ggf. Nutzung von Dienstwagen bzw. Abrechnung von Reise- und Fortbildungskosten, Büromaterial).

## **§ 6**

### **Kostenregelung**

(1) Die finanzielle Abwicklung der gemeinsamen Erhebungsstelle wird insgesamt von der Hansestadt Buxtehude vorgenommen.

(2) Die Kosten des gemäß § 4 eingesetzten Personals des Landkreises Stade und der Hansestadt Stade werden jeweils am Ende der Kalenderjahre 2021 und 2022 von der Hansestadt Buxtehude erstattet. Die vom Land Niedersachsen für die kommunalen Aufgaben im Rahmen des Zensus 2022 an den Landkreis Stade und die Hansestadt Stade geleisteten Zahlungen (§ 8 Nds. AG ZensG 2011) überweisen diese jeweils am Ende der Kalenderjahre 2021 und 2022 an die Hansestadt Buxtehude.

(3) Nach Abschluss des Zensus 2022 nimmt die Hansestadt Buxtehude im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der o.a. Personalkostenerstattungen und Zahlungen des Landes eine Gesamtabrechnung aller entstandenen Aufwendungen und Erträge vor. Nicht in diese Abrechnung einbezogen werden:

- die Personal- und Reisekosten der Mitglieder der Steuerungsgruppe,
- der mit der Personalabrechnung des in der gemeinsamen Erhebungsstelle eingesetzten Personals bei den Vertragspartnern jeweils verbundene Verwaltungsaufwand,
- sonstige Verwaltungsgemeinkosten gemäß Ziffer 4 des KGSt-Berichts Nr. 7/2020 (Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2020/2021) sowie
- die allgemeinen Regiekosten der Hansestadt Buxtehude für den mit der Organisation der Bereitstellung der Räume und der Serviceleistungen des lfd. Betriebs der gemeinsamen Erhebungsstelle verbundenen Aufwand einschließlich der Durchführung der Gesamtabrechnung.

(4) Für die Abrechnung zu berücksichtigen sind die jeweiligen Jahres-Ist-Bruttopersonalkosten (Beamte incl. Umlage für Pensionskassenbeiträge und Beihilfe, im Übrigen ohne sonstige Umlagen z.B. für Unfallversicherung) der in der gemeinsamen Erhebungsstelle eingesetzten Beamtinnen und Beamten bzw. Tarifbeschäftigten anteilig bezogenen auf die Dauer ihres dortigen Einsatzes und alle sonstigen nachgewiesenen Kosten und Auslagen (Abrechnung nach Verbrauch bzw. Beleg durch Rechnung). Ferner wird eine pauschale Nutzungsentschädigung für die von der Hansestadt Buxtehude bereitgestellten Räume abgerechnet. Diese setzt sich zusammen aus zzt. monatlich 8,00 €/qm Nutzfläche für die Raumkosten zuzüglich zzt. monatlich 3,50 €/qm Nutzfläche für Nebenkosten (einschl. Reinigung und Hausmeisterdienste). Die Höhe dieser Pauschalen wird jährlich von der Hansestadt Buxtehude überprüft (nach tatsächlichem Aufwand) und ist bei Bedarf anzupassen. Die Nutzfläche beträgt zunächst 82,5 qm und reduziert sich ggf. nach

Abschluss der Haupterhebung, wenn zu gegebener Zeit auch der Personaleinsatz reduziert werden kann.

(5) Alle in Absatz 4 genannten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der gemeinsamen Erhebungsstelle zum 01.09.2021 bereits vor dem Vertragsbeginn (sh. § 8) entstanden sind, werden ebenfalls in die Gesamtabrechnung einbezogen.

(6) Die Abweichung zwischen den lt. Gesamtabrechnung insgesamt entstandenen Aufwendungen und den vom Land Niedersachsen geleisteten Erstattungszahlungen wird nach der für die jeweilige örtliche Zuständigkeit der Vertragspartner für den Zensus 2022 maßgeblichen Einwohnerzahl (zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegender aktueller amtlicher Stand) verteilt.

## **§ 7**

### **Schweigepflicht**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf diese Vereinbarung und die Zusammenarbeit vorab gemeinsam ab.

## **§ 8**

### **Laufzeit des Vertrags/Änderungen/Nebenabreden**

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.09.2021 und ist nicht befristet. Der Vertrag wird gegenstandslos und erlischt, wenn die Erhebungsstelle nach Weisung der Fachaufsicht aufzulösen und die Kostenabrechnung (sh. § 6) einvernehmlich erfolgt ist sowie alle entsprechenden Zahlungen abgewickelt sind.

(2) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.

(2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(3) Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.

(4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Stade, \_\_\_\_\_  
(Datum)

Landkreis Stade  
Der Landrat

\_\_\_\_\_  
Roesberg

Stade, \_\_\_\_\_  
(Datum)

Hansestadt Stade  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Hartlef

Buxtehude, \_\_\_\_\_  
(Datum)

Hansestadt Buxtehude  
Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Oldenburg-Schmidt